

Verein der Freunde und Förderer der Realschule plus Bellheim

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Allgemeines

1.) Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde und Förderer der Realschule plus Bellheim"

Nach dem Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

2.) Sollte sich der Name der Realschule plus Bellheim in der Zukunft ändern, so bleibt im Rahmen dieser Satzung der Arbeitstitel "Realschule plus Bellheim" erhalten, sofern keine Satzungsänderung (Namensänderung) beschlossen wird.

3.) Der Sitz des Vereins ist 76756 Bellheim, Schulstr. 4.

4.) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen werden.

5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.) Der Verein wurde am 27. September 2012 im Rahmen der Gründungsversammlung errichtet.

7.) Unabhängig, ob die männliche oder weibliche Bezeichnung gewählt wurde, gilt die Satzung und ihr Inhalt immer für Personen beiderlei Geschlechts.

8.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

9.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Vereinszweck(e)

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Realschule plus Bellheim im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule.

2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1.) Die Pflege der Zusammenarbeit mit und an der Realschule plus Bellheim
- 2.2.) Die Förderung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten
- 2.3.) Die zusätzliche Ausstattung der Schule mit modernen Lehr- und Lernmitteln
- 2.4.) Finanzielle Hilfe bei der Durchführung von Schulveranstaltungen
- 2.5.) Zuwendungen, die die pädagogische Arbeit an der Schule unterstützen
- 2.6.) Mitwirkung bei Schulveranstaltungen.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können werden:

- 1.1.) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Bellheim sowie der Vorgängerschulen August-Heinrich-Schule Bellheim und Realschule Bellheim
- 1.2.) Eltern von Schülerinnen und Schülern der Realschule plus Bellheim sowie der Vorgängerschulen August-Heinrich-Schule Bellheim und Realschule Bellheim
- 1.3.) Lehrerinnen und Lehrer der Realschule plus Bellheim sowie der Vorgängerschulen August-Heinrich-Schule Bellheim und Realschule Bellheim
- 1.4.) Alle an der Arbeit der Realschule plus Bellheim interessierten natürlichen und juristischen Personen.

- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet dann über den Eintritt.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins oder Streichung von der Mitgliederliste des Vereins. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- 5.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 6.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 7.) Ein Mitglied, ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- 8.) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung der Realschule plus Bellheim besonders verdient gemacht haben.

§5

Beiträge und Spenden

- 1.) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbetrag, der in der Beitragsordnung separat beschrieben und geregelt ist.
- 2.) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Über den Betrag hinaus können Spenden gemacht werden.
- 4.) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Vereinsorgane

1.) Organe des Vereins sind:

1.1.) Der Vorstand

1.2.) Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vereinsvorstand

1.) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

1.1.) Dem Vorsitzenden

1.2.) Dem 2. oder stellvertretenden Vorsitzenden

Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird ergänzt durch:

1.3.) Den Schriftführer

1.4.) Den Schatzmeister

1.5.) 2 Beisitzer.

2.) Der Vorstand, der Schriftführer, der Schatzmeister und die 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der unter 1.1.) bis 1.5.) genannten Mitglieder anwesend sind.

4.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.) Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Mindestfrist von 8 Tagen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen.

6.) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, wenn mindestens ein der unter 1.1.) bis 1.5.) genannten Mitglieder eine Vorstandssitzung für geboten hält.

7.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ~~ersten Vorsitzenden~~ Vorstand vertreten.

8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

9.) Um den Kontakt mit der Schule aufrecht zu erhalten, wird die Schulleitung und der Sprecher (Vorsitzende) des Schulelternbeirats zu allen Sitzungen eingeladen.

§8

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins.
- 2.) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3.) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 3.1.) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - 3.2.) Die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen
 - 3.3.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.4.) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 3.5.) Das Ausschließen von Mitgliedern
 - 3.6.) Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge
 - 3.7.) Das Halten des Kontakts und Informationsaustausches mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat.

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 2.) Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen.
- 3.) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim und per E-Mail oder per Post (Aufpreis).
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der unter 1.1.) bis 1.5.) genannten Mitglieder dies beantragen.
- 6.) Einberufen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung genau wie die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
- 7.) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1.) Wahl des Vorstandes
 - 1.2.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes
 - 1.3.) Wahl der Kassenprüfer
 - 1.4.) Entlastung des Vorstandes
 - 1.5.) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - 1.6.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- 2.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

3.) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist ohne Rücksicht auf die erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Kreis Germersheim) zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§12

Datenschutz

1.) Die Belange des Datenschutzes werden in einer separaten Datenschutzerklärung beschrieben und geregelt.

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 27.09.2012 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.5.2013 geändert.

Bellheim, den 11. Mai 2013

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer